

Resolution concerning amendments to the Statute of the European Audiovisual Observatory

Unofficial translation into German

Résolution portant modification du Statut de l'Observatoire européen de l'audiovisuel

Traduction non officielle en allemand

Entschließung Betreffend Ergänzungen zur Satzung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

© Council of Europe [December, 2020], original English and French versions
© [your establishment] [Month, year], [language] translation

Text originated by, and used with the permission of, the Council of Europe. This unofficial translation is published by arrangement with the Council of Europe, but under the sole responsibility of the translator.

* * * * *

© Conseil de l'Europe [décembre, 2020], versions originales en anglais et français
© [votre établissement] [mois, année], [langue] traduction

Le texte original provient du Conseil de l'Europe et est utilisé avec l'accord de celui-ci. Cette traduction est réalisée avec l'autorisation du Conseil de l'Europe mais sous l'unique responsabilité du traducteur.

EntschlieÙung CM/Res(2020)49 Betreffend Ergänzungen zur Satzung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

(am 8. Dezember 2020 durch das Ministerkomitee auf der 1391. Sitzung der Ministerbeauftragten verabschiedet)

© Council of Europe, original English and French versions / Conseil de l'Europe, versions originales en anglais et français

Das Ministerkomitee in seiner auf die entsandten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle beschränkten Zusammensetzung;¹

bezugnehmend auf die EntschlieÙung Res(2000)7 des Ministerkomitees betreffend Ergänzungen zu der Satzung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle;

bezugnehmend auf die EntschlieÙung Res(93)28 des Ministerkomitees über Teilabkommen und erweiterte Abkommen und auf die EntschlieÙung Res(96)36 des Ministerkomitees zur Festlegung der Kriterien für Teilabkommen und erweiterte Abkommen des Europarats;

bezugnehmend auf die EntschlieÙung Res(92)70 über die Gründung einer Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und die EntschlieÙung Res(97)4 zur Bestätigung der Weiterführung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle einschließlich ihres Anhangs, der Satzung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle;

bezugnehmend auf das Rechtsgutachten 058e.2020 der Rechts- und Völkerrechtsabteilung zur assoziierten Mitgliedschaft;

bezugnehmend auf die am 16. Juli 2020 durch den Exekutivrat der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle getroffene Entscheidung, die Revision der Satzung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle zum Zwecke der Einführung der assoziierten Mitgliedschaft und der Entfernung aller Verweise auf Audiovisuelles EUREKA zu beantragen;

BESCHLIESST, dass die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle den Bestimmungen der geänderten Satzung im Anhang dieses Dokuments unterliegt, die mit der Verabschiedung der vorliegenden EntschlieÙung in Kraft tritt.

Anhang zur EntschlieÙung CM/Res(2020)49

Satzung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

1. Ziel und Aufgaben der Informationsstelle

1.1. Ziel der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle - im Folgenden "die Informationsstelle" - ist es, den Informationsfluss innerhalb der audiovisuellen Industrie zu verbessern und den Überblick über den Markt sowie dessen Transparenz zu fördern. Dabei soll die Informationsstelle besonderen Wert darauf legen, Verlässlichkeit, Kompatibilität und Vergleichbarkeit der Informationen zu gewährleisten.

¹ Betroffene Staaten: Albanien, Armenien, Österreich, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei und Vereinigtes Königreich.

1.2. Insbesondere besteht die Aufgabe der Informationsstelle darin, Informationen und Statistiken über den audiovisuellen Sektor (insbesondere Rechts- Wirtschafts- und programmbezogene Informationen) zu sammeln und zu bearbeiten - unter Ausschluss von Standardisierungs- oder Regelungstätigkeiten - und diese den Fachleuten und den in den Exekutivrat entsandten Vertretern der Mitglieder zur Verfügung zu stellen.

1.3. Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird die Informationsstelle:

- für eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Anbietern von Informationen sorgen, eine Strategie für die vertragliche Benutzung der Datenbanken dieser Anbieter ausarbeiten, um eine weitestmögliche Verbreitung zu fördern, und gleichzeitig die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit der von den Fachleuten gelieferten Informationen achten;
- ein auf dem Grundsatz der Flexibilität und der Dezentralisierung beruhendes Netzwerk aus einer zentralen Einheit und mit dieser zusammenarbeitenden Institutionen und Partnern schaffen, und dabei so weit wie möglich auf bereits bestehende Zentren und Einrichtungen zurückgreifen, bezüglich deren die Informationsstelle nicht nur eine koordinierende, sondern auch eine harmonisierende Rolle spielt;
- mit geeignetem Personal ausgestattet.

1.4. In der Regel werden den Benutzern die so geleisteten Dienste der Informationsstelle nach Maßgabe von durch den Exekutivrat erstellten Kriterien in Rechnung gestellt. Die Mitglieder des Exekutivrates können die Informationen der Informationsstelle im Prinzip jedoch kostenlos beziehen, wobei die Modalitäten hierfür vom Exekutivrat festgelegt werden.

2. Sitz

2.1. Die Räumlichkeiten der Informationsstelle befinden sich in Straßburg, dem Sitz des Europarates.

3. Mitglieder der Informationsstelle

3.1. Jedes Mitglied der Informationsstelle, dessen Mitgliedschaft am 21. September 2000 besteht, bleibt Mitglied der Informationsstelle.

3.2. Jeder andere Mitgliedstaat des Europarats kann der Informationsstelle zu jedem beliebigen Zeitpunkt durch eine entsprechende Notifikation des Generalsekretärs des Europarats beitreten.

3.3. Die Europäische Union kann der Informationsstelle zu jedem beliebigen Zeitpunkt durch eine entsprechende Notifikation des Generalsekretärs des Europarats beitreten.

3.4. Der Ministerrat kann nach Konsultation des Exekutivrats jeden Staat, der nicht Mitgliedstaat des Europarats ist, dazu einladen, der Informationsstelle als Mitglied oder assoziiertes Mitglied beizutreten. Die Anforderungen für die assoziierte Mitgliedschaft spiegeln deren reduzierten Umfang wider.

4. Verfahren und Kriterien für die Aufnahme von Nichtmitgliedstaaten des Europarats in die Vollmitgliedschaft

4.1. Die Vollmitgliedschaft kann gemäß dem vom Ministerkomitee vereinbarten Verfahren für den Beitritt zu Teilabkommen und erweiterten Abkommen gewährt werden.

4.2. Der Exekutivrat vereinbart für seine Empfehlungen an das Ministerkomitee objektive Leitlinien für einen Beitritt.

5. Umfang, Verfahren und Kriterien für die Aufnahme von Nichtmitgliedstaaten des Europarats in die assoziierte Mitgliedschaft

5.1. Die assoziierte Mitgliedschaft kann gemäß dem vom Ministerkomitee vereinbarten Verfahren für den Beitritt zu Teilabkommen und erweiterten Abkommen, das entsprechend gilt, gewährt werden.

5.2. Der Exekutivrat vereinbart für seine Empfehlungen an das Ministerkomitee objektive Leitlinien für einen Beitritt.

5.3. Ein assoziiertes Mitglied kann diesen Status beibehalten oder nach Ablauf von vier Jahren nach seinem Beitritt als assoziiertes Mitglied zur Informationsstelle die Vollmitgliedschaft beantragen. In diesem Fall bleibt der Status als assoziiertes Mitglied während des gesamten Antragsverfahrens bestehen, und

dies gilt auch, falls der Antrag nicht erfolgreich ist.

5.4. Ein assoziiertes Mitglied:

- kann an Sitzungen des Exekutivrats als Beobachter teilnehmen, außer bei Tagesordnungspunkten, die seinen Antrag auf Vollmitgliedschaft betreffen; ein Beobachter hat kein Stimmrecht;
- ist berechtigt, sich den Netzwerken der Informationsstelle anzuschließen, auf die Dienstleistungen der Informationsstelle zuzugreifen und an Veranstaltungen der Informationsstelle teilzunehmen;
- ist berechtigt, systematisch in die Daten- und Informationserhebung der Informationsstelle für Themenbereiche einbezogen zu werden, die mit dem audiovisuellen Sektor in Europa zusammenhängen;
- kann zusätzliche Rechte in Bezug auf andere Themenbereiche erhalten soweit dies vor oder nach seinem Beitritt vereinbart wurde.

5.5. In der Finanzordnung der Informationsstelle gelten die Bestimmungen, die für den finanziellen Beitrag eines Mitglieds gelten, auch für den finanziellen Beitrag eines assoziierten Mitglieds. Daher umfasst der Begriff „Mitglieder“ assoziierte Mitglieder, soweit diese Bestimmungen Finanzbeiträge betreffen.

5.6. Assoziierte Mitglieder sind nicht im Finanzausschuss der Informationsstelle vertreten.

6. Organe der Informationsstelle

6.1. Die Organe der Informationsstelle sind:

- der Exekutivrat,
- der Beratende Ausschuss.

6.2. Außerdem gibt es einen Finanzausschuss, der allein die in Artikel 9.2 und 9.4 genannten Funktionen ausübt. Dieses Organ setzt sich zusammen aus den Vertretern im Ministerkomitee der Mitgliedstaaten des Europarates, die gleichzeitig Mitglieder der Informationsstelle sind, sowie aus den Vertretern der anderen Mitglieder der Informationsstelle.

7. Der Exekutivrat

7.1. Der Exekutivrat besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Mitglieder der Informationsstelle.

7.2. Der Exekutivrat wählt ein Präsidium, das sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin des Exekutivrats und höchstens acht seiner Mitglieder zusammensetzt, um die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

7.3. Der Exekutivrat fasst die für Betrieb und Leitung der Informationsstelle erforderlichen Beschlüsse. Insbesondere

- i. billigt er den Entwurf des jährlichen Haushalts der Informationsstelle, bevor er an den Finanzausschuss weitergeleitet wird,
- ii. legt er in dem von den verfügbaren Haushaltsmitteln gesteckten Rahmen und nach Einholung der diesbezüglichen Stellungnahme des Beratenden Ausschusses das Arbeitsprogramm der Informationsstelle fest,
- iii. genehmigt er die Jahresabrechnung der Informationsstelle,
- iv. billigt er den Tätigkeitsbericht der Informationsstelle, der an das Ministerkomitee weitergeleitet wird;
- v. wählt er den geschäftsführenden Direktor/die geschäftsführende Direktorin der Informationsstelle, im Hinblick auf seine/ihre Ernennung durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin des Europarates gemäß Artikel 11;
- vi. legt er die Arbeitssprachen der Informationsstelle fest.

7.4. Der Exekutivrat fasst die in den Artikeln 7.3. (i), 7.3 (iv), 10.1 und 11.2 erwähnten Beschlüsse einstimmig. Die übrigen Beschlüsse fasst er mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Verfahrensanträgen wird jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

7.5. Jedes Mitglied der Informationsstelle verfügt über eine Stimme. Hat jedoch ein Mitglied seinen Pflichtbeitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr noch nicht entrichtet, wird es - sofern vom Exekutivrat

nicht anderweitig beschlossen - erst wieder an den Beschlüssen beteiligt, wenn es den genannten Beitrag bezahlt hat.

7.6. Der Exekutivrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.7. Der Exekutivrat legt die Finanzordnung gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 fest.

7.8. Der Exekutivrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar in der Regel in Verbindung mit einer Sitzung des Beratenden Ausschusses

8. Der Beratende Ausschuss

8.1. Die Partnerinstitutionen der Informationsstelle und die auf europäischer Ebene repräsentativen Fachorganisationen im audiovisuellen Bereich entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin in den Beratenden Ausschuss. Die Liste der zur Entsendung eines solchen Vertreters berechtigten Institutionen und Einrichtungen wird vom Exekutivrat festgelegt. Diese Liste wird mindestens alle zwei Jahre aktualisiert.

8.2. Wenn es der Beratende Ausschuss für notwendig hält, kann er Personen oder Vertreter/innen von nicht auf der obengenannten Liste erscheinenden Organisationen dazu einladen, einer Sitzung ganz oder teilweise beizuwohnen.

8.3. Der Beratende Ausschuss wird zum Entwurf des Arbeitsprogramms der Informationsstelle sowie zu jeder anderen Frage konsultiert, deren Vorlage der Exekutivrat für nützlich hält. Bei seiner Stellungnahme kann der Beratende Ausschuss Empfehlungen an den Exekutivrat verabschieden.

8.4. Der Beratende Ausschuss verabschiedet seine Stellungnahmen und Empfehlungen mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Bei Verfahrensfragen wird jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

8.5. Der Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.6. Der Beratende Ausschuss tritt einmal jährlich zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Exekutivrat entweder auf eigene Initiative, auf Antrag des Beratenden Ausschusses, einer oder mehrerer Partnerinstitutionen oder auf Antrag der im Beratenden Ausschuss vertretenen Fachorganisationen einberufen werden.

9. Die Einnahmen der Informationsstelle

9.1. Die Einnahmen der Informationsstelle setzen sich zusammen aus:

- a. den jährlichen Pflichtbeiträgen der Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Informationsstelle;
- b. zusätzlichen, freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Informationsstelle;
- c. Zahlungen für die Dienstleistungen der Informationsstelle;
- d. allen sonstigen Zahlungen, Spenden und Vermächtnissen vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 9.2 weiter unten;
- e. dem Haushaltsüberschuss aus dem letzten abgeschlossenen und genehmigten Haushaltsjahr.

9.2. Die Zuweisung der im Artikel 9.1.d erfassten Zahlungen, Spenden oder Vermächtnisse an den Haushalt der Informationsstelle, die über den vom Exekutivrat und vom Finanzausschuss angenommenen Betrag hinausgehen, hängen von deren Bewilligung ab.

9.3. Die Aktiva der Informationsstelle werden im Namen des Europarates erworben und gehalten und genießen als solche die dem Europarat kraft der geltenden Abkommen zustehenden Privilegien und Steuerfreiheiten.

9.4. Der Haushalt der Informationsstelle wird jährlich durch einstimmigen Beschluss des Finanzausschusses angenommen

10. Finanzstatut

10.1. Für die Informationsstelle wird eine eigene Finanzordnung, die die allgemeinen Grundsätze der Finanzordnung des Europarates respektiert, vom Exekutivrat angenommen und vom Ministerkomitee gebilligt.

10.2. Die Finanzordnung enthält die für die Kontrolle der Haushaltsführung erforderlichen Bestimmungen.

11. Sekretariat

11.1. Das Sekretariat der Informationsstelle wird durch einen geschäftsführenden Direktor/eine geschäftsführende Direktorin geleitet, der/die durch den Exekutivrat ausgewählt wird. Er/Sie wird vom Generalsekretär/der Generalsekretärin des Europarates ernannt.

11.2. Der Exekutivrat legt den Personalbestand der Informationsstelle fest. Das Personal wird vom Generalsekretär des Europarates mit Zustimmung des geschäftsführenden Direktors/der geschäftsführenden Direktorin ernannt.

11.3. Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende Direktorin verwaltet die Finanzen der Informationsstelle in Übereinstimmung mit der Finanzordnung der Informationsstelle. Er/Sie ist dem Generalsekretär/der Generalsekretärin des Europarates insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Personalstatuts verantwortlich